
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 14.02.2020

Seite 43

Nr. 9

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
vom 11. Februar 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 29.09.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1245 / Nr. 150) zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.11.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 789 / Nr. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In **Satz 1** wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b. In Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 23.10.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. Februar 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

